

Absender: **Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**  
53175 Bonn

Aktenzeichen **E 14/1seIFh/288.2/1-404IFh**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!  
Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)  
**11.05.21**  
*H. Jansen*

### Förmliche Zustellung

- Weiter senden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
  - Bezirks des Landgerichts
  - Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn  
Postzustellungsauftrag

Herrn  
Peter Schönberger

Referatsleiter Eisenbahntechnik,  
Innovative Technologien

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4140  
FAX +49 (0)228 99-300-1458

Ref-E14@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Antrag auf Informationszugang nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihr Widerspruch vom 04.02.2021  
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-701 IFG  
Datum: Bonn, 04.05.2021  
Seite 1 von 6

Sehr geehrter Herr Schönberger,

mit Widerspruch vom 04. Februar 2021 haben Sie sich gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18. Januar 2021 gewandt.

Ursprünglich beantragen Sie mit E-Mail vom 29.09.2020 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„Übergabe der vollständigen Fassung des Gutachtens Bahnhof Hamburg-Altona – Testat und Leistungsfähigkeitsnachweis für die Spitzenstunde“.*

Mit Bescheid vom 18. Januar 2021, Ihnen zugegangen per Mail am 18. Januar 2021, wurde Ihnen mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Begründet wurde die Ablehnung damit, dass das Gutachten im BMVI nicht vorhanden ist und es sich bei dem Gutachten nicht um amtliche Informationen handelt, für welche eine Beschaffungspflicht i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG besteht.

Gegen die Ablehnung Ihres Antrags haben Sie mit Schreiben vom 04. Februar 2021, hier eingegangen 09. Februar 2021, Widerspruch erhoben.





Seite 2 von 6

Zur Begründung Ihres Widerspruchs führen Sie aus, dass das BMVI zur Beschaffung des Gutachtens verpflichtet sei, da nach Ihrer Auffassung die Deutsche Bahn AG (DB AG) als Infrastrukturunternehmen des Bundes dessen Aufgaben wahrnimmt. Der Bund bediene sich der DB AG zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die dieser sonst anderweitig besorgen müsste.

Es ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 04. Februar 2021, hier eingegangen am 09. Februar 2021, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18. Januar 2021 (Az.: SeIFG/286.2/1-701 IFG) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

### **Begründung:**

#### I. Sachentscheidung

Ihr zulässiger Widerspruch ist unbegründet. Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid des BMVI vom 18. Januar 2021 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage rechtfertigt auch unter Berücksichtigung Ihrer Widerspruchsbegründung keine abweichende Entscheidung.

Das antragsgegenständliche Gutachten liegt im BMVI nicht vor. Es besteht keine Beschaffungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG. Zudem liegt kein tauglicher Anspruchsgegenstand i.S.d. § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG vor.

Vor dem Hintergrund, dass allein die Zweckbestimmung der Information maßgeblich für die Feststellung der Amtlichkeit i.S.d. § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist, stellt ein Gutachten, welches im Auftrag der DB Netz AG durch Dritte erstellt wurde, keine amtlichen Zwecken dienende Information dar. Die Amtlichkeit der Information ist eine zwingende Voraussetzung, um von der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG erfasst zu werden. Sie ist erfüllt, wenn es um ein Dokument geht, das amtlichen Zwecken dient. Maßgeblich für die





Seite 3 von 6

Feststellung der „Amtlichkeit“ einer Information im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist demnach allein ihre Zweckbestimmung. Hier betrifft ein Gutachten der DB Netz AG weder das BMVI als informationspflichtige Stelle, noch stellt das Gutachten die Erfüllung amtlicher Tätigkeiten dar. Es steht auch in anderer Weise nicht im Zusammenhang amtlicher Tätigkeit. Dies zeigt sich vorliegend schon dadurch, dass es keinen behördlichen Zwecken dienen kann, soweit es hier nicht zur dienstlichen Verwendung vorliegt.

Es besteht auch keine Beschaffungspflicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 2 IFG. Seit der Bahnreform wird die DB AG als Wirtschaftsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft geführt und ist den Regelungen des Aktiengesetzes unterworfen. Nach § 76 Absatz 1 Aktiengesetz (AktG) leitet der Vorstand einer Aktiengesellschaft das Unternehmen in eigener unternehmerischer Verantwortung. Er entscheidet eigenständig über die wirtschaftlichen Schwerpunkte sowie über alle Fragen der Angebotsgestaltung. Dies betrifft auch den Neubau oder die Verlegung von Bahnhöfen. Demgegenüber sind unmittelbare Einflussnahmen und Entscheidungen in Bezug auf Fragen der Geschäftsführung seitens des Eigentümers – unabhängig davon, ob es sich dabei um den Bund oder einen Dritten handelt – grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise im Rahmen der Hauptversammlung zulässig, wenn es der Vorstand verlangt (§ 119 Absatz 2 AktG). Die Kontrolle einer Aktiengesellschaft erfolgt ausschließlich über deren Aufsichtsrat. Bei der DB AG ist der Bund im Aufsichtsrat vertreten. Gemäß § 111 Absatz 4 Satz 1 AktG scheidet jedoch ein direkter Einfluss des Aufsichtsrates auf das operative Geschäft einer Aktiengesellschaft aus. Darüber hinaus ist der Bund lediglich Eigentümer der DB AG Holding. Die DB Netz AG ist eine Tochter dieser Holding und wird von ihr allein beherrscht.

Mit der Privatisierung der Bundesbahn wurden durch Art. 87e Grundgesetz (GG) auch der Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen auf privatrechtliche Wirtschaftsunternehmen übertragen. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Zuweisung handelt es sich hier nicht um einen Fall im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 IFG, da keine Behörde sich der DB Netz AG zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Die DB Netz AG nimmt die Aufgaben des Baus, der Unterhaltung und des Betriebes von Schienenwegen vielmehr als eigene wahr.

Die Verlegung des Bahnhofs Altona wird zwar mit Mitteln des Bundes finanziert, jedoch fällt die Tätigkeit eines staatlich beherrschten privatrechtlichen Unternehmens nicht in den Anwendungsbereich des Art. 104a Absatz 1 GG. Aufgaben im Sinne von Art. 104a Abs. 1 GG können nur öffentliche Aufgaben eines Hoheitsträgers sein (vgl. BVerwG Urt. v. 14.6.2016 – 10 C 7.15, BeckRS 2016, 50923 Rn. 21, beck-online). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil v. 14. Juni 2016, 10 C





Seite 4 von 6

7.15) ordnet Artikel 87e Absatz 3 Satz 2 GG den Bau von Schienenwegen - und im Zusammenhang damit den Bau von Bahnhöfen als eisenbahnrechtlichen Serviceeinrichtungen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 16. Juli 2008 - 9 A 21.09 - Buchholz 310 § 48 VwGO Nr. 3 und vom 8. Januar 2015 - 6 B 36.14 - Buchholz 442.09 § 1 AEG Nr. 2 Rn. 13) - ausdrücklich der Tätigkeit der Eisenbahnen des Bundes und damit nicht der Bundeseisenbahnverwaltung, sondern den privatrechtlich organisierten Eisenbahngesellschaften zu. Im Anschluss an Artikel 87e Absatz 3 Satz 1 GG wird diesen die Tätigkeit ausdrücklich "als Wirtschaftsunternehmen" zugeordnet. Schon dies steht einem Verständnis entgegen, wonach deren Privatisierung nichts an der Verantwortung des Bundes für die Erfüllung der Aufgabe des Schienenbaus geändert habe und die privatisierten Eisenbahnunternehmen insoweit als verlängerter Arm des Bundes anzusehen seien. Vielmehr bedeutet die Führung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes als (und nicht nur wie ein) Wirtschaftsunternehmen, dass sie ihre Aufgaben nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern auch in unternehmerischer Handlungsfreiheit erfüllen sollen. Das steht der Annahme einer öffentlichen Aufgabe entgegen (vgl. BVerwG Urt. v. 14.6.2016 – 10 C 7.15, BeckRS 2016, 50923 Rn. 24, beck-online). Öffentliche Aufgaben im Sinne des Artikels 104a Absatz 1 GG können nur die eines Hoheitsträgers sein. Der Bau von Schienenwegen – und damit zusammenhängend – von Bahnhöfen der Eisenbahnen des Bundes ist nach Artikel 87e GG keine öffentliche Aufgabe des Bundes i.S.d. Art. 104a Absatz 1 GG mehr (BVerwG 10 C 7.15 v. 14. Juni 2016).

Artikel 87e Absatz 3 GG enthält die Vorgabe, dass Eisenbahnen des Bundes und damit die DB AG in privatrechtlicher Form und damit in einer Organisationsform des Privatrechts zu führen sind. Öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten kommen daher verfassungsrechtlich nicht mehr in Betracht. Dieses Gebot zu materieller Privatisierung des Art. 87e GG ist daher ein Handlungsverbot für den Bund. Der Bund darf die von der Norm erfassten Leistungen der Eisenbahnen des Bundes nicht selbst erbringen.

Durch die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird aufgrund ihrer Rechtsnatur, Organisations- und Entscheidungsstruktur dem Gebot des Artikels 87e 3 GG der notwendigen Trennung zwischen staatlicher Eisenbahnverkehrsverwaltung und unternehmerischer Eisenbahnverkehrsleistung Rechnung getragen.

## II. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Absatz 1 Satz 3





Seite 5 von 6

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 18. Januar 2021 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

**Festsetzung der Kostenhöhe**

Die von Ihnen zu tragenden Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf **30,00 Euro** festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt auf Grundlage des § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV)

Bei der festgesetzten Gebühr handelt es sich um die Mindestgebühr für das Widerspruchsverfahren gemäß Teil A Nummer 5 des zugehörigen Gebühren- und Auslagenverzeichnisses für einen Widerspruchsbescheid. Danach wird für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30,00 Euro. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder Befreiung von der Gebührenerhebung begründen, sind weder vorge tragen noch ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 30,00 EUR innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks wie folgt:

Empfänger: BM für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
Verwendungszweck / Kassenzeichen: -701 IFG / 1180 0525 0213

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Beglaubigt:



Seite 6 von 6

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid (Kostenfestsetzung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehrs und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, einzulegen.